

## **Heilung von Form- und Verfahrensmängeln bei Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen nach der Gemeindeordnung**

Der Rat der Stadt Schwelm hat in seiner Sitzung am 30.11.1978 folgenden Beschluß gefaßt:

Aufgrund des Art. VI des Gesetzes vom 27.6.1978 (GV. NW. S. 268) wird hiermit folgendes öffentlich bekanntgemacht:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268), kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen der Stadt Schwelm, die vor dem 8. Juli 1978 verkündet worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schwelm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die genannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in anhängigen förmlichen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluß des Rates wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Schwelm, 6.12.1978

Döring

Bürgermeister

22. EGL